

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der TECHNOpor Handels GmbH gültig für Österreich, Stand 01/2016

1. Begriffsbestimmung

In diesen Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen (AGB) wird die TECHNOpor Handels GmbH nachfolgend mit „TP“ bezeichnet. Unter dem Begriff „Kunde“ ist jede natürliche oder juristische Person, die mit TP in Geschäftsbeziehung tritt, erfasst.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage unserer Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten unsere Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen als angenommen. Allgemeine Geschäftsbedingungen - insbesondere Einkaufsbedingungen - eines Kunden sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch von TP nicht anwendbar.
- 2.2. Die nachstehenden Bedingungen haben Gültigkeit für alle Kauf- und Werklieferungsverträge, die TP als Verkäufer oder Werklieferungsunternehmer ab dem 1.4.2009 abschließen.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Eine Bestellung durch den Kunden stellt ein bindendes Angebot dar. Ein rechtsverbindliches Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und TP kommt allerdings erst durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung binnen 4 Wochen oder durch Übersendung der bestellten Ware durch TP zustande. Stillschweigen unsererseits gilt daher nicht als Zustimmung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen oder -ergänzungen.
- 3.2. Für Umfang, Art und Zeitpunkt der jeweiligen Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Enthält die Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber der Bestellung, so gelten diese Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn er ihnen nicht unverzüglich widerspricht.
- 3.3. Unsere Angebote sind, auch wenn sie auf Anfrage des Kunden abgegeben werden, freibleibend. Bei Neukunden und bei Kunden mit fraglicher Bonität behält TP sich vor, Vorauskasse zu verlangen.
- 3.4. Detaillierte Anleitungen zur Verwendung unserer Produkte sind sowohl bei TP als auch im Internet abrufbar. Der Kunde verpflichtet sich zu deren Beachtung; bei Unklarheiten über den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware oder deren Einbau und Weiterverarbeitung ist der Kunde verpflichtet, zuvor bei TP schriftlich Rückfrage zu halten. Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung, durch gewöhnliche Abnutzung, Lagerung und sonstigen Handlungen und Unterlassungen des Kunden sowie Dritter auftreten. Die Gewährleistung ist auch ausgeschlossen, wenn die Ware nicht gemäß den von TP erteilten Hinweisen verwendet wurde.

4. Preis/Lieferfristen/Liefermodalitäten

- 4.1. Preise verstehen sich ohne Verpackung und exklusive der jeweils gültigen MWST franco Baustelle, bei loser Lieferung inklusive Abladung, bei Big-Bag-Lieferung unabeladen an der Baustelle oder am Lieferort. TP ist nicht verpflichtet eine Transportversicherung abzuschließen und wir behalten uns die Wahl des Versandwegs und -mittels vor.
Die Lieferung erfolgt ab dem Sitz unserer jeweiligen Niederlassung auf Gefahr des Kunden. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware beim Versendungskauf mit Übergabe der Ware an den Schuldner, den Frachtführer oder die sonst zur Auslieferung bestimmte Person auf den Kunden über.
- 4.2. Etwaige von TP bewilligte Rabatte sowie Umsatz- und Frachtvergütungen entfallen, falls sich der Kunde mit der Bezahlung durch die von TP gestellten Rechnungen in Verzug befindet oder bei Insolvenzverfahren über sein Vermögen.
- 4.3. Die Bestimmung der Lieferfrist bedeutet mangels besonderer Vereinbarung nicht, dass es sich um einen derart bestimmten Termin handelt, der den Kunden zum Rücktritt vom Vertrag ohne Fristsetzung berechtigt. Fixliefergeschäfte werden von TP nicht getätigt. Teillieferungen sind zulässig und werden einzeln berechnet.

- 4.4. Soweit nicht anders vereinbart, wird die Ware als loses Schüttgut geliefert. Die Lieferung erfolgt
- bis zu einer Menge von 92 m³ lose/LKW, optional mit Schütttuch (ab einer Mindestmenge von 46 m³),
 - bei Lieferung im Big-Bag mit einem Volumen von 1,5 oder 3 m³ bis zu einer Menge von 72 m³/LKW,
 - bei Lieferung mit Big-Bags mit einem Volumen von 2 m³ bis zu einer Menge von 48 m³/LKW.
- Das Schüttvolumen auf dem Fahrzeug wird gerechnet mit einer Eigenkomprimierung nach 300 Fahrtmetern ab Werk. Minustoleranzen am Lieferort berechtigen nicht zur Nachlieferung. TP dokumentiert den Beladezustand des LKWs mittels spezifischer EDV; der Kunde akzeptiert ausdrücklich diese Dokumentation als Nachweis des Beladezustandes des LKWs.
- 4.5. Big-Bags (Leergebinde) werden mit Lieferung Eigentum des Kunden und müssen von diesem ordnungsgemäß entsorgt werden. Es besteht die Möglichkeit der kostenfreien Rückgabe in allen Sammelstellen des lokalen ARA Sammelsystems. Bitte beachten Sie die Informationen auf unserer Website.
- 4.6. Für Lieferung mit Schütttuch wird eine Miete lt. aktuell gültiger Preisliste eingehoben. Im Mietsatz des Schütttuches ist eine LKW-Abladezeit von zwei Stunden berücksichtigt. Jede weitere angefangene Stunde wird dem Kunden mit € 50,00 in Rechnung gestellt.
- Der Kunde übernimmt das Schütttuch auf eigene Gefahr. Eine Nutzung ist nur unter Beachtung der Betriebsanleitung gestattet. Vom Zeitpunkt der Annahme der Lieferung bis zur Rückgabe ist der Kunde für Zustand und Verbleib des Schütttuches verantwortlich. Eine Haftung der TP für etwaige Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung des Schütttuchs ist ausgeschlossen. Bei Defekt, unsachgemäßer Handhabung oder Verlust hat der Kunde den Neuwert des Schütttuches an TP zu erstatten. Das Schütttuch ist eine Leihgabe, welche gefaltet im Zuge der letzten Lieferung der Spedition mitzugeben ist. Bitte beachten Sie die Informationen auf unserer Website.
- 4.7. Die Preiskalkulation geht von Lieferungen in voll ausgelasteten LKWs aus. Erfolge bei Abrufaufträgen Lieferungen im nicht voll ausgelasteten LKW, werden die Frachtmehrkosten dem Kunden verrechnet.
- 4.8. Liegen zwischen Auftragserteilung und Auslieferung mehr als drei Monate, so behält sich TP eine Preisanpassung vor. Bei einer Erhöhung um mehr als 20 % hat der Kunde das Recht, von dem Vertrag bezüglich der noch nicht ausgelieferten Mengen zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht binnen sieben Tagen ab Zugang der Preisanpassungserklärung ausgeübt wird.
- 4.9. Für Aufträge mit einer Bestellmenge ab 300 m³ gilt: Soweit die von dem Kunden tatsächlich abgenommene Menge von der Bestellmenge abweicht, so erhöht sich der Preis pro m³ geliefertes Material gemäß nachfolgender Staffeln:
- Mengenunterschreitung > 10 % - Preiserhöhung 5 %
 - Mengenunterschreitung > 20 % - Preiserhöhung 10 %
 - Mengenunterschreitung > 30 % - Preiserhöhung 15 %
 - Mengenunterschreitung > 40 % - Preiserhöhung 20 %
 - Mengenunterschreitung > 50 % - Preiserhöhung 30 %
- 4.10. Wird die bestellte Ware auf der Baustelle nicht angenommen bzw. wird der Auftrag innerhalb von einer Frist von 5 Tagen vor der angekündigten Lieferung storniert, so werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 10% des Auftragsvolumens, mindestens jedoch € 150,00, sowie die für Verladung und Transport angefallenen Kosten zur Gänze dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 4.11. Der Kunde hat für ausreichend große und sichere Zufahrtswege zum Abladeort Sorge zu tragen und hat die für die Abladung notwendigen Geräte auf eigene Kosten bereit zu stellen. Bei Nichtgewährleistung einer ordnungsgemäßen Zufahrt / Ablademöglichkeit gilt die Lieferung dennoch bei Anfahrt des vorgesehenen Lieferortes als angenommen. Zusatzkosten sind vom Kunden zu tragen.
- 4.12. Die Angabe von Ankunftszeiten ist aufgrund der nicht vorhersehbaren Verkehrssituation nur ein Näherungswert. TP bemüht sich, alle Lieferungen in einem Zeitfenster von +/- 1,5 Stunden der vereinbarten Abladezeit zu gewährleisten. Ist die Baustelle zu dem vereinbarten Zeitfenster nicht besetzt, so gilt die Ware als angenommen. Etwaige Kosten für Schäden, Stehzeiten, Personalaufwand, etc. sind vom Kunden zu tragen. Allfällige entstandene Kosten seitens der Transportfirmen für von Kundenseite verschuldete Verzögerungen beim Abladen der LKWs werden ausnahmslos dem Kunden verrechnet.
- 4.13. Ereignisse höherer Gewalt (insbesondere Arbeitsstreitigkeiten jeder Art, Betriebsstörungen, Naturgewalt, nicht von TP zu vertretende Lieferstörungen und -ausfälle (Stau, Panne) von Vorlieferanten und ähnliche Umstände, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind), die unsere Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen TP,

den Zeitpunkt für die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder nach unserer Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. TP verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes schriftlich zu informieren.

- 4.14. Verzug tritt während der unter Punkt 4.13 verlängerten Lieferfrist nicht ein. Der Kunde kann daher auch keine Ansprüche (insbesondere aus Schadenersatz) uns gegenüber geltend machen.

5. Aufrechnung

- 5.1. Jedes Recht auf Zurückbehaltung oder Aufrechnung mit von TP nicht schriftlich anerkannten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur dann zulässig, wenn der gestellte Anspruch rechtskräftig festgestellt oder schriftlich von TP ziffernmäßig anerkannt wurde. Der Kunde verzichtet ferner auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung.
- 5.2. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort fällig. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das von TP angegebene Konto. Zahlungen per Scheck sind grundsätzlich nicht schuldbefreiend, jedenfalls sind etwaige Scheckgebühren vom Kunden zu tragen. Bei Zahlungsverzug sind vom Kunden Verzugszinsen auf den Auftragswert in Höhe von 10% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten zzgl. einmaligen Mahngebühren von 25€.

6. Gewährleistung und Schadenersatz

- 6.1. Weist eine von TP gelieferte Ware im Zeitpunkt der Übergabe einen Mangel auf, so leisten wir im Ausmaß der nachfolgenden Bestimmungen für eine Dauer von 12 Monaten ab Übergabe Gewähr.
- 6.2. Neben den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, leistet TP nur für jene Eigenschaften Gewähr, die ausdrücklich und schriftlich zugesagt wurden. Jegliche Gewährleistung für eine bestimmte Eigenschaft, einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Anwendung der Ware wird, soweit nicht ausdrücklich zugesagt, ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.3. Weist die Ware einen Mangel auf, so ist TP zunächst berechtigt, diesen durch Verbesserung oder Austausch der gelieferten Ware zu beheben. Ist die Verbesserung oder der Austausch unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, können wir Preisminderung wählen. Bei Feststellung von Produktionsmängeln erfolgt der Austausch der gelieferten Ware ohne Kostenberechnung.
- 6.4. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Rechte auf Wandlung, Schadenersatz oder Ersatzvornahme, werden ausgeschlossen. Der Händlerregress eines Kunden gemäß § 933 b ABGB ist ausgeschlossen.
- 6.5. TP haftet außer bei Personenschäden und Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) nur in Fällen der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes. Die Haftung ist mit dem Wert der Lieferung beschränkt. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden (insbesondere aber nicht ausschließlich eine Haftung wegen entgangenem Gewinn, nicht eingetretenen Einsparungen auf Seiten des Kunden, mittelbarer Schäden und untypischer, nicht vorhersehbarer Folgeschäden) ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich eine Ersatzpflicht übernommen wurde.
- 6.6. Wird eine sonstige vertragswesentliche Verpflichtung aus Vertrag leicht fahrlässig verletzt oder gerät TP mit der Lieferung der Ware in Verzug, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt.
- 6.7. Eine Haftung von TP ist ausgeschlossen, soweit der Kunde die gelieferte Ware als Grundstoff oder Teilprodukt für eigene Produkte verwendet. Jedenfalls ist der Kunde bei in Verkehr bringen solcher Produkte gehalten, seiner produkthaftungsrechtlichen Warnpflicht auch in Hinblick auf die von TP gelieferte Ware nachzukommen. Jedwede Ersatzpflicht von TP wird für Sachschäden des Kunden und dessen eventueller Abnehmer ausgeschlossen.
- 6.8. TP ist nicht verpflichtet, Ware auf ihre Mangelhaftigkeit zu prüfen, die wir lediglich als Händler verkaufen (die also nicht durch TP hergestellt wird). Ein Verschulden unsererseits liegt daher nicht vor, falls die verkaufte Ware Mängel aufweist, die nur durch eine Untersuchung erkennbar sind.

7. Rüge- und Untersuchungspflichten

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Empfang auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und bei Vorliegen von Mängeln TP diese schriftlich innerhalb zwei Wochen ab Empfang mitzuteilen. Zusätzlich hat die Mitteilung genaue Angaben zum Sachverhalt, das Bestell- und Lieferdatum sowie die Lieferschein-Nummer zu enthalten. Die gleiche Untersuchungs- und Rügepflicht trifft den Kunden auch hinsichtlich der gelieferten Menge. Der Kunde hat TP gleichzeitig mit der Mängelrüge alle beweisdienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 7.2. Zeigt sich ein verdeckter Mangel erst zu einem späteren Zeitpunkt, so hat der Kunde diesen Mangel unverzüglich nach dessen Bekanntwerden uns gegenüber schriftlich anzuzeigen.
- 7.3. Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht entsprechend den oben genannten Bestimmungen nach, so sind sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.
- 7.4. Der Kunde trägt die Beweislast für den Mangel, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige. Dies gilt insbesondere bei Fehlleistungen der von TP beauftragten Spediteure. Sämtliche Beanstandungen (Lieferzeit, Menge, etc.) sind am Lieferschein bei Warenübernahme zu vermerken.
- 7.5. Bis zur Klärung des Sachverhaltes wird der Kunde die Ware ordnungsgemäß einlagern und im Interesse beider Vertragsparteien entsprechend dem Kaufpreis zuzüglich sämtlicher Nebenkosten versichern.
- 7.6. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, jegliche sonstige durch TP verursachte Vertragsverletzung uns gegenüber unverzüglich nach ihrer Reststellung schriftlich anzuzeigen, soweit diese nicht bei TP bereits positiv bekannt ist oder sein muss. Kommt er dieser Rügepflicht nicht nach, so kann er aus dieser Vertragsverletzung keine Rechte herleiten.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer Gesamtforderung Eigentum von TP. Die Gesamtforderung ist sowohl unsere Forderung aus der Lieferung der Ware als auch aus der Lieferung anderer Waren oder aus sonstigen Rechtsgründen. Der Eigentumsvorbehalt erlischt erst mit der Begleichung sämtlicher Forderungen.
- 8.2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen weiterzueräußern und weiterzuverarbeiten.
- 8.3. Forderungen des Kunden, die aufgrund der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte entstanden sind, werden bereits jetzt an TP abgetreten und diese Abtretung durch TP angenommen. Der Kunde ist berechtigt, diese Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Erfolgt die Veräußerung gegen bar, so sind Sie ermächtigt und beauftragt, den Barkaufpreis in unserem Namen und auf unsere Rechnung entgegenzunehmen. Sie haben diesen gesondert zu verwahren und umgehend an uns in Bezahlung unserer Forderung zu überweisen.
- 8.4. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht von TP verkauften Waren weiterveräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware abgetreten.
- 8.5. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware steht uns gemäß § 415 ABGB ein anteiliges Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zu. Erlischt das Eigentum der Vorbehaltsware durch Verbindung oder Vermischung mit einer anderen Sache gemäß § 416 ABGB, so tritt der Kunde bereits jetzt das ihm zustehende Eigentumsrecht an der neuen Sache im Ausmaß des Werts der Vorbehaltsware ab und wird diese Abtretung von TP angenommen.
- 8.6. Die von TP erworbenen Miteigentumsrechte und alle an uns abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang wie die Vorbehaltsware der Sicherung unserer Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung.
- 8.7. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist TP wir jederzeit berechtigt, auch ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, sind wir jedenfalls auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines Vertragsrücktrittes erhält der Kunde nur den Betrag für die zurückerhaltene Ware gutgeschrieben, welcher dem Zeitwert der Ware im Zeitpunkt der Zurücknahme entspricht.

- 8.8. Der Kunde genießt in diesem Fall keinen Besitzschutz und erteilt im Voraus die Zustimmung den Betrieb, das Lager oder sonstige zum Betrieb gehörige Räumlichkeiten zum Zweck des Abtransportes der Vorbehaltsware zu betreten und verzichtet dabei auf jegliche faktische oder rechtliche Behinderung. Gleiches gilt, wenn andere Umstände nach Vertragsabschluss eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden schließen lassen und die Einbringlichkeit unserer Zahlungsansprüche gefährden.
- 8.9. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte, hat der Kunde TP unverzüglich zu informieren. Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten, die zur Wiederbeschaffung und/oder Lastenfreistellung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, sind vom Kunden zu tragen, soweit sie nicht von einem Dritten eingezogen werden können.
- 8.10. Der Kunde ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der Vorbehaltsware und zu deren sorgfältiger Behandlung verpflichtet.

9. Produkthaftung

- 9.1. Der Kunde bestätigt, auf die Anleitung zur Verwendung des Produktes hingewiesen worden zu sein und verpflichtet sich, die Ware bestimmungsgemäß zu verwenden. Der Kunde verpflichtet sich weiters, bei TP schriftlich rückzufragen, sofern Unklarheiten über den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware oder deren bestimmungsgemäße Weiterverarbeitung auftreten. Hierfür trifft den Kunden die Beweislast. Es gilt der aktuellste Stand veröffentlicht auf der Website von TP.
- 9.2. Die Ersatzpflicht von TP wird für Sachschäden des Kunden und dessen eventuelle Abnehmer ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall, dass er von TP oder vom Hersteller einer bezogenen Ware eine Information über eine mögliche Mangelhaftigkeit der Ware erhält und aufgefordert wird, diese einer Verbesserung zugänglich zu machen, diese Ware umgehend nach Wahl von TP am Ort ihres Geschäftssitzes oder an einem sonstigen von TP festgelegten Ort abzuliefern.

10. Datenschutz

- 10.1. Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde seine jederzeit widerrufbare Zustimmung, dass TP alle anlässlich von Bestellungen anfallenden Kundendaten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bestellung erheben, bearbeiten, speichern und nutzen sowie zu internen Marktforschungs- und zu einem Marketingzwecken verwenden darf.
- 10.2. Soweit der Kunde eine Datennutzung für interne Zwecke durch TP nicht wünscht, ist der Kunde jederzeit berechtigt, dieser Nutzung schriftlich zu widersprechen. TP wird Kundendaten nicht über den in Satz 1 geregelten Umfang hinaus verwenden oder weitergeben.

11. Anzuwendendes Recht/Gerichtstand/Sonstiges

- 11.1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz der jeweiligen unselbständigen Niederlassung. Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, gehen Gefahr und Zufall am Erfüllungsort auf den Kunden über.

Wird die Übernahme auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so gehen Gefahr und Zufall mit Lieferbereitschaft auf den Kunden über. Dasselbe gilt bei Annahmeverzug/-verweigerung des Kunden, wobei hier als maßgeblicher Zeitpunkt der Tag des Annahmeverzuges bzw. der Annahmeverweigerung gilt.
- 11.2. Auf den Vertrag sowie auf diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen findet ausschließlich österreichisches Recht in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung Anwendung.
- 11.3. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird gemäß Artikel 6 dieses Übereinkommens ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit einem einzelnen Vertrag oder diesen Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen bzw mit deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit sich ergebenden Streitigkeiten ist das am Sitz der Verkäuferin örtlich und sachlich zuständige Gericht. Dies gilt auch für grenzüberschreitende Lieferungen und Leistungen, soweit nicht kraft Gesetzes ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt ist.
- 11.5. TP ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen ganz oder zum Teil an einen Dritten abzutreten.

- 11.6. Sämtliche Abreden zwischen TP und dem Kunden bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen sind demgemäß nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dem Erfordernis der Schriftform wird auch durch Telefax oder Email Genüge getan. Der Kunde ist damit einverstanden, dass nach Wahl von TP die Korrespondenz zwischen Kunden und TP schriftlich per E-Mail abgewickelt wird, wenn der Kunde bei der Bestellung/Kontaktaufnahme seine E-Mail-Adresse angibt.
- 11.7. Sollten einzelne Bestimmungen eines einzelnen Vertrages oder dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle der Teilunwirksamkeit einer Bestimmung, diese durch eine wirksame Bestimmung, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, zu ersetzen.

TECHNOpor Handels GmbH